

5. Zur Auslegung des § 53 Abs. 2 R.D. Voraussetzung der nachträglichen Ermittlung von Vermögensstücken.

I. Civilsenat. Ur. v. 2. November 1895 i. S. Br. (Rl.) w. D. (Befl.)
Rep. I. 203/95.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Über das Vermögen des Kaufmannes C. R. in B. ist im Juni 1893 der Konkurs eröffnet. R. war damals Mitglied der Eingez-

tragenen Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht „Genossenschaftsbank des Straßauer Stadtviertels zu B.“ und hatte als Geschäftsanteil 1800 *M* eingezahlt. In der von dem jetzigen Kläger im Konkurs aufgestellten Bilanz ist dieser Betrag als Aktivum aufgeführt. Der Konkurs ist durch Schlußverteilung beendet und die Aufhebung des Konkursverfahrens beschlossen worden, nachdem im Schlußtermine von den Gläubigern niemand erschienen und die Schlußrechnung unbeanstandet geblieben war. In der Schlußrechnung sind die 1800 *M* Geschäftsanteil unter den Außenständen als Soll mit dem Bemerkten unter „Ist“ eingetragen: „vacat, hat höhere Gegenforderungen.“

Nach Aufhebung des Konkurses hat C. K. auf Grund des Statutes der Genossenschaft seine Mitgliedschaft zu Ende des Geschäftsjahres 1894 gekündigt und demnächst sein Guthaben von 1800 *M* an seinen Bruder und früheren Prokuristen H. K. cediert. Dieser hat die Forderung an den Kaufmann D., den Beklagten, weiter cediert. D. hat gegen die Genossenschaftsbank auf Zahlung der 1800 *M* zu dem statutenmäßigen Fälligkeitstage geklagt.

Der Kläger ist als früherer Verwalter des C. K.'schen Konkurses auf Grund des § 153 Abs. 2 R.D. gegen den Cessionar und die Genossenschaftsbank auf Anerkennung, daß das Guthaben von 1800 *M* zur Konkursmasse gehöre, und auf Zahlung desselben an ihn beziehentlich Einwilligung in die Auszahlung an ihn klagbar geworden.

Die beklagte Genossenschaftsbank ist in der Verhandlung nicht erschienen. Der Beklagte D. hat Abweisung der Klage beantragt. Er bestreitet, daß der Kläger ohne Anordnung des Konkursgerichtes zur Klage legitimiert sei, und macht geltend, daß das Guthaben zur Konkursmasse nicht gehört habe, weil es vor Kündigung der Mitgliedschaft nicht entstanden sei, daß es jedenfalls nicht mehr zur Konkursmasse gehöre, nachdem es cediert sei, und daß der Fall des § 153 Abs. 2 R.D. nicht vorliege, weil das Guthaben nicht nachträglich ermittelt, sondern dem Kläger als Verwalter bekannt gewesen, vor Aufhebung des Konkurses auch dem Kridar ausdrücklich überlassen sei.

Der erste Richter hat nach dem Klagantrage erkannt, auf die Berufung des Beklagten aber hat der Berufungsrichter den Kläger abgewiesen.

Auf die Revision des Klägers ist das Berufungsurteil aufge-

hoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Die Legitimation des Klägers zu der Klage ist vom Berufungsrichter mit Recht angenommen und wird auch nicht mehr in Zweifel gezogen. Der Berufungsrichter weist die Klage ab, weil die Forderung des C. K. gegen die Genossenschaftsbank nicht erst nach der Schlußverteilung oder der Aufhebung des Verfahrens als zur Konkursmasse gehöriges Vermögensstück ermittelt sei. Dem kann nicht beigetreten werden.

Darüber können rechtliche Bedenken nicht bestehen, daß die Rechte des C. K. gegen die Genossenschaftsbank aus der Einzahlung seines Geschäftsanteiles und aus seiner Mitgliedschaft zu seinem Vermögen und zu seiner Konkursmasse gehörten, obwohl er nach dem Gesetze und nach den Statuten der Genossenschaft die Auszahlung seines Geschäftsguthabens erst nach seinem Ausscheiden, auf Grund der Bilanz zur Zeit dieses Ausscheidens, und erst sechs Monate nach dem Ausscheiden zu fordern hatte, und das Ausscheiden die Kündigung voraussetzte, die während des Konkurses unstreitig nicht erfolgt ist. Denn zum Vermögen und zur Konkursmasse gehören auch eventuelle, bedingte, noch nicht fällige Vermögensrechte. Daß der Geschäftsanteil des K. zur Zeit der Konkursöffnung aufgezehrt war oder während des Konkursverfahrens aufgezehrt ist, und daß das Geschäftsguthaben, das ihm jetzt unstreitig zusteht, erst durch den Gang der Geschäfte nach der Eröffnung oder Beendigung des Konkursverfahrens erworben ist, ist von keiner Seite behauptet; vielmehr besteht, soweit ersichtlich, Einverständnis zwischen den Parteien darüber, daß dem K. das jetzt eingeklagte Geschäftsguthaben schon im Konkursverfahren zustand. K. hat das Guthaben zwar unstreitig nach Aufhebung des Konkursverfahrens an H. K. und dieser es weiter an den Beklagten D. cediert. Damit würde das Guthaben aus dem Vermögen des K. ausgeschlossen sein, wenn die Cession zur Eigentumsübertragung erfolgt wäre. Der Cession stand weder der § 48 der Statuten der Genossenschaftsbank noch der § 153 Abs. 2 R.D. entgegen. Wie die im § 5 R.D. bestimmte Folge der Eröffnung des Konkursverfahrens, so tritt auch die Wirkung der Aufhebung des Verfahrens von Rechts wegen ein. Der frühere Gemeinschuldner erlangt das mit der Er-

öffnung des Konkursverfahrens verlorene Verwaltungs- und Verfügungswert über das zur Konkursmasse gehörige Vermögen wieder. Das Gesetz behält dem früheren Verwalter nur die nachträgliche Verteilung von solchen zur früheren Konkursmasse gehörigen Vermögensstücken vor, die nach der Aufhebung des Verfahrens ermittelt werden. Das setzt voraus, daß sie zur Konkursmasse gehört haben und noch zur Konkursmasse gehören würden, wenn der Konkurs nicht aufgehoben wäre. Hat der frühere Gemeinschuldner durch Rechtsakt über sie verfügt, bevor der Verwalter sie zur nachträglichen Verteilung zieht, so liegt ein zur Konkursmasse gehöriges Vermögensstück nicht mehr vor, und die nachträgliche Verteilung ist regelmäßig, von besonderen Umständen abgesehen, ausgeschlossen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 25 S. 7; Striethorst, Archiv Bd. 97 S. 195; Entsch. des R.D.F.G.'s Bd. 10 S. 419. 423.

Der Kläger hat aber schon in erster Instanz behauptet und unter Beweis gestellt, daß das streitige Geschäftsguthaben von C. K. dem F. K. und von diesem dem Beklagten D. in Wahrheit nicht zum Eigentume, sondern ohne Valuta nur zur Einkassierung cediert sei. Ist dies richtig, so gehört das Geschäftsguthaben rechtlich noch zum Vermögen des C. K. und kann zur nachträglichen Verteilung gezogen werden, wenn es als nach der Schlußverteilung und nach der Aufhebung des Verfahrens ermitteltes Vermögensstück zu gelten hat. Das Berufungsurteil verneint dies ohne zureichenden Grund. Denn nach der Feststellung des Berufungsrichters ist klar, daß bei der Schlußverteilung davon ausgegangen ist, dem Gemeinschuldner stehe ein Anspruch gegen die Genossenschaftsbank aus seiner Mitgliedschaft und der Einlage seines Geschäftsanteiles von 1800 *M* nicht zu. In der Schlußrechnung heißt es ausdrücklich „Soll: 1800 *M*. Ist: vacat, hat höhere Gegenforderung“. Dies beruhte, wie sich nachträglich herausgestellt hat und nicht mehr streitig ist, auf einem Irrtume, und insofern liegt die Sache materiell nicht anders als der in dem Urteile des Reichsgerichtes vom 6. November 1889,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 25 S. 7, entschiedene Fall, wo ein zur Konkursmasse gehöriges Grundstück unverkauft geblieben war, weil die Beteiligten irrtümlich angenommen hatten, daß es zu dem verkauften Rittergute des Gemeinschuldners gehöre. Bei solchem Irrtume konnte weder dort noch kann hier die Rede

davon sein, daß auf die Bewertung des in Wahrheit nicht bekannten Vermögensstückes verzichtet und dasselbe dem Gemeinschuldner überlassen ist. Die Aufdeckung des Irrtumes steht vielmehr der nachträglichen Ermittlung des Vermögensstückes völlig gleich. Ob der Irrtum des Verwalters und der Gläubiger, die gegen die Schlußrechnung nichts erinnerten, gegründeten Anlaß hatte oder nicht, das heißt unentschuldbar oder mehr oder weniger entschuldbar war, ist rechtlich ganz bedeutungslos.“ . . .